



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

93
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

205. Jahrgang

Köln, 17. Februar 2025

Nummer 7

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
108.	Schornsteinfegerangelegenheiten hier: Wiederbesetzung des Kehrbezirks Nr. KB010OBK Seite 94	117.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 98	
109.	Schornsteinfegerangelegenheiten hier: Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB38REK Seite 94	E	Sonstiges	
110.	Bekanntmachung der Raumverträglichkeitsprüfung für die Wasserstoffleitung H ₂ ercules Belgien (H ₂ BE) von Aachen- Lichtenbusch nach Eschweiler-Weisweiler Seite 94	118.	Liquidation hier: Dorf-Quelle e. V. Seite 98	
111.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG hier: Shell Deutschland GmbH Seite 95	119.	Liquidation hier: Zentrum der Internationalen Freundschaft und Kultur „Horizont“ e. V. Seite 98	
112.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG hier: Shell Deutschland GmbH Seite 96	120.	Liquidation hier: aachen.eden e. V. Seite 98	
113.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG hier: Shell Deutschland GmbH Seite 96	121.	Liquidation hier: Die üblichen Verdächtigen e. V. Seite 98	
114.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG hier: Shell Deutschland GmbH Seite 97			
115.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG hier: Fiege Healthcare Logistics GmbH, Zülpich Seite 97			
116.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG hier: Basell Polyolefine GmbH, 50389 Wesseling Seite 97			

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

108. Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Wiederbesetzung des Kehrbezirks Nr. KB010OBK

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB010OBK

Für den o. g. Kehrbezirk wurde gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger- Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Andreas Stommel mit Wirkung vom

1. April 2025

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Köln, 10. Februar 2025

Im Auftrag
gez. T s i a n t a r i s

ABl. Reg. K 2025, S. 94

109. Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB38REK

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB38REK

Für den o. g. Kehrbezirk wurde gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger- Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Mirko Grenz mit Wirkung vom

1. März 2025

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Köln, 10. Februar 2025

Im Auftrag
gez. T s i a n t a r i s

ABl. Reg. K 2025, S. 94

110. Bekanntmachung der Raumverträglichkeits- prüfung für die Wasserstoffleitung H₂ercules Belgien (H₂BE) von Aachen-Lichtenbusch nach Eschweiler- Weisweiler

Bezirksregierung Köln
Az. 32.01.02.-RaumVP-2025-01

Die Open Grid Europe GmbH (OGE) plant im Regierungsbezirk Köln die Errichtung und den Betrieb einer Wasserstoffleitung zwischen Lichtenbusch bei Aachen an der belgisch-deutschen Grenze (Eynatten auf belgischer Seite) und dem RWE-Kraftwerk bei Weisweiler (Stadt Eschweiler). Diese ist Teil des von der Bundesnetz-

agentur am 22. Oktober 2024 genehmigten Wasserstoff-Kernnetzes und dient damit dem zügigen Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur in Deutschland. Das Vorhaben umfasst die Verlegung der Rohrleitung und die Errichtung einer GDRM-Anlage inklusive aller notwendigen technischen Einrichtungen mit einer Gesamtlänge von voraussichtlich etwa 27 km (in Abhängigkeit von der Trassenvariante). Die geplante Trasse zwischen Lichtenbusch bei Aachen (Eynatten auf belgischer Seite) und dem RWE-Kraftwerk bei Weisweiler (Stadt Eschweiler) soll den ersten Ausbauschritt des Wasserstoffkernnetzes im Westen darstellen. Der Untersuchungsraum erstreckt sich über die Stadt Aachen, die Städteregion Aachen (Städte Stolberg, Eschweiler und Würselen) und über den Kreis Düren (Gemeinde Langerwehe).

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 29. Januar 2025 die Verfahrensunterlagen vorgelegt und die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben bei der Bezirksregierung Köln als zuständige Regionalplanungsbehörde beantragt. Es handelt sich um ein raumbedeutsames Vorhaben mit überörtlicher Bedeutung. Dementsprechend wird gemäß § 15 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit § 32 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPIG) und § 40 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO – LPIG DVO) eine Raumverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung sind

1. die Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten, insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen,
2. die Prüfung der ernsthaft in Betracht kommenden Standort- oder Trassenalternativen und
3. die überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 15 Absatz 3 ROG haben die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit Stellung zum Vorhaben zu nehmen. Die Verfahrensunterlagen bestehen aus einem allgemeinen Erläuterungsbericht, einer Raumverträglichkeitsstudie, einer überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen, der Natura 2000 Verträglichkeitsstudie und einer artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung.

Veröffentlichung:

Die Verfahrensunterlagen können in der Zeit vom

26. Februar 2025 bis einschließlich zum 27. März 2025

online über die Internetseite der Bezirksregierung Köln unter der Adresse: <https://url.nrw/raumvertraeglichkeitsverfahren> abgerufen werden.

Zudem sind die Verfahrensunterlagen auf der nachste-

henden Internetseite verlinkt: <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen>

unter dem Titel

Raumverträglichkeitsprüfung für die Wasserstoffleitung H₂ercules Belgien (H₂BE) von Aachen-Lichtenbusch nach Eschweiler-Weisweiler

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Verfahrensunterlagen während des oben genannten Veröffentlichungszeitraums bei der Bezirksregierung Köln, Scheidtweilerstraße 4, 50933 Köln, Raum W1.04.131, Öffnungszeiten: montags bis freitags: 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr aus. Die Zugangsmöglichkeit zu den Verfahrensunterlagen erfolgt mittels eines elektronischen Lesegeräts. Es wird um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0221/147-2276 gebeten.

Stellungnahmen:

Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen können während der oben genannten Veröffentlichungsfrist Stellungnahmen zu den Verfahrensunterlagen bei der Bezirksregierung Köln als zuständige Regionalplanungsbehörde abgeben. Deren Übermittlung soll elektronisch erfolgen:

E-Mail-Adresse: raumvp@bezreg-koeln.nrw.de.

Alternativ bestehen folgende Möglichkeiten zur Abgabe einer Stellungnahme bei der Bezirksregierung Köln: per Post (Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, 50606 Köln), per Telefax (0221/147-3185). Darüber hinaus ist auch die Abgabe einer Stellungnahme vor Ort oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Scheidtweilerstraße 4, 50933 Köln möglich.

Eine Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahme erfolgt grundsätzlich nicht.

Weiteres Verfahren:

Die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen können gemäß § 32 Absatz 2 LPlG mit den beteiligten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG erörtert werden und werden im weiteren Verfahren in die Abwägung einbezogen. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Durchführung eines Erörterungstermins steht im Ermessen der Bezirksregierung Köln als zuständige Regionalplanungsbehörde. Die gutachterliche Stellungnahme wird ohne Begründung als Ergebnis des Verfahrens ohne eine gesonderte Benachrichtigung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln gemäß § 32 Abs. 3 LPlG bekannt gegeben. Das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu berücksichtigen und kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Zulassungsentscheidung überprüft werden.

Hinweise:

Etwaige Kosten, die durch Einsichtnahme in die Verfahrensunterlagen und/oder der Abgabe von Stellungnahmen entstehen, werden nicht erstattet. Sollten Sie eine Stellungnahme abgeben, werden die darin gemachten personenbezogenen Daten (z. B. Name, Anschrift, E-Mailadresse)

gespeichert und im Rahmen der Auswertung der Stellungnahmen verarbeitet. Die Stellungnahmen werden dem Träger des Vorhabens sowie – soweit erforderlich – den am Verfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Stellungnehmerin bzw. des Stellungnehmers wird deren/dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Stellungnahme erforderlich sind. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie auf den Internetseiten der jeweiligen Bezirksregierung über die nachfolgend aufgeführte Adresse:

Bezirksregierung Köln:

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/datenschutzhinweise>

Köln, den 7. Februar 2025

Bezirksregierung Köln
Dezernat 32

Im Auftrag
gez. V e s p e r

ABl. Reg. K 2025, S. 94

111. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Shell Deutschland GmbH

Ergebnis der Feststellung nach § 23a Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland GmbH 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2024-0118539

Köln, den 5. Februar 2025

Auf der Grundlage von § 23a Abs. 2 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 10. Oktober 2024 gemäß § 23a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Rohrleitung D015-820-00650, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 15, Flurstück 60), angezeigt. Die selbstständige Rohrleitung D015-820-00650 ist nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung:

- Einbindung der Abluft des Tanks TA-55 (Tanklager Bau 298, Anlage 0024) in die Rohrleitung D015-820-00650 zwecks Transport in Richtung GNV-Anlage, Anlage 0001.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 23a Abs. 2 Satz 1 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b BImSchG.

Im Auftrag
gez. P a u l

ABl. Reg. K 2025, S. 95

112. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Shell Deutschland GmbH

Ergebnis der Feststellung nach § 23a Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland GmbH 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2024-0118541

Köln, den 5. Februar 2025

Auf der Grundlage von § 23a Abs. 2 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 10. Oktober 2024 gemäß § 23a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG die Außerbetriebnahme der Rohrleitung D015-820-02358, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 15, Flurstück 60), angezeigt. Die selbstständige Rohrleitung D015-820-02358 ist nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung:

- Außerbetriebnahme und Teildemontage der Füllleitung D015-820-02358 im Bereich des Tanks TA-55 (Tanklager Bau 298, Anlage 0024), vor dem Hintergrund des Entfalls des Produktstroms (Heizöl-schwer/Heizöl-schwer Komponenten) aus der Krackanlage (Anlage 0009) über die Rohrleitung D015-820-02358 in den Tank TA-55 (Anlage 0024).

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 23a Abs. 2 Satz 1 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass

dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b BImSchG.

Im Auftrag
gez. P a u l

ABl. Reg. K 2025, S. 96

113. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Shell Deutschland GmbH

Ergebnis der Feststellung nach § 23a Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland GmbH 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2024-0118543

Köln, den 5. Februar 2025

Auf der Grundlage von § 23a Abs. 2 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 10. Oktober 2024 gemäß § 23a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG die Außerbetriebnahme der Rohrleitung D015-820-00678, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 15, Flurstück 60), angezeigt. Die selbstständige Rohrleitung D015-820-00678 ist nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung:

- Außerbetriebnahme und Teildemontage der Auslageungsleitung D015-820-00678 im Bereich des Tanks TA-55 (Tanklager Bau 298, Anlage 0024), vor dem Hintergrund des Entfalls des Produktstroms aus dem Tanks TA-55 über die Rohrleitung D015-820-00678 in Richtung TKW-Verladung Bau 83 (Nordwestliches Tankfeld, Anlage 0021).

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 23a Abs. 2 Satz 1 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b BImSchG.

Im Auftrag
gez. P a u l

ABl. Reg. K 2025, S. 96

**114. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
h i e r : Shell Deutschland GmbH**

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-
Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland
GmbH 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2024-0094591

Köln, den 5. Februar 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissi-
onsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekannt-
machung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch
Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)
geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für
Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom
1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesse-
ling hat mit Schreiben vom 10. Oktober 2024 gemäß § 15
Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BIm-
SchG eine störfallrelevante Änderung des Tanklagers Bau
298, welches Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf
dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389
Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 15, Flurstück 60),
angezeigt. Das Tanklager Bau 298 ist genehmigungsbe-
dürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung eines Lagertanks:

- Installation von neuen Anlagenteilen mit besonderer
Funktion (sicherheitsrelevant),
- Erweiterung von bestehenden Anlagenteilen mit be-
sonderer Funktion (sicherheitsrelevant),
- Änderung von bestehenden Anlagenteilen mit beson-
derer Funktion (sicherheitsrelevant) sowie
- Entfall von bisher als Anlagenteile mit besonderer
Funktion (sicherheitsrelevant) eingestuften Equip-
ments.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß
§ 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemes-
sene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten
erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter un-
terschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhö-
hung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass
dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf
daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach
§ 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. P a u l

ABl. Reg. K 2025, S. 97

**115. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
h i e r : Fiege Healthcare Logistics GmbH, Zülpich**

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-
Immissionsschutzgesetz für die Firma Bayer AG,
41538 Dormagen

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2024-0113492

Köln, den 5. Februar 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissi-
onsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekannt-
machung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch
Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)
geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für
Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom
1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Bayer AG hat mit Schreiben vom 19. Novem-
ber 2024 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit
§ 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der
MZT-Anlage, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist,
auf dem Betriebsgrundstück im Chempark Dormagen,
41538 Dormagen (Gemarkung Worringen, Flur 34 Flur-
stück 339) angezeigt. Die MZT-Anlage ist genehmigungs-
bedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige sind folgende störfallrelevanten
Änderungen:

- Änderungen an sicherheitsrelevanten Anlagenteilen
nach Stoffinhalt und nach Funktion

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß
§ 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemes-
sene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten
erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter un-
terschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhö-
hung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass
dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf
daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach
§ 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. S c h i n t z

ABl. Reg. K 2025, S. 97

**116. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
h i e r : Basell Polyolefine GmbH, 50389 Wesseling**

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-
Immissionsschutzgesetz für die Firma Basell Polyolefine
GmbH, 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2025-0006346

Köln, den 3. Februar 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissi-
onsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekannt-
machung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch

Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. IS. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Basell Polyolefine GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 13. Januar 2025 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung des Tanklagers DE-Feld, welches Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Brühler Straße 60, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 33, Flurstück 46), angezeigt. Das Tanklager DE-Feld ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung an einem Lagertank zur Lagerung von Flüssiggasen:

- Austausch und Ergänzung der Füllstandsmessung

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. L a a b s

ABl. Reg. K 2025, S. 97

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

117. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer 382232247 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 4. Februar 2025

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 98

E Sonstiges

118. Liquidation h i e r : Dorf-Quelle e. V.

Der bei dem Amtsgericht Siegburg im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 3670 eingetragene Verein

„Dorf-Quelle e. V.“ ist durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 10. Oktober 2024 aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Liquidatoren fordern alle Gläubiger des Vereins auf, ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 98

119. Liquidation h i e r : Zentrum der Internationalen Freundschaft und Kultur „Horizont“ e. V.

Durch den Beschluss der Mitgliederversammlung von 31. Juli 2022 wurde der Verein der Internationalen Freundschaft und Kultur „Horizont“ e. V. mit dem Sitz in Köln – VR 12299 – Amtsgericht Köln, aufgelöst. Gläubiger werden gebeten ihre Ansprüche bei dem Liquidator Vladimir Dukker zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2025, S. 98

120. Liquidation h i e r : aachen.eden e. V.

Der mit Sitz in Aachen bestehende Verein aachen.eden e. V. (VR 6166, AG Aachen) ist durch Beschluss vom 15. Juni 2024 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 98

121. Liquidation h i e r : Die üblichen Verdächtigen e. V.

Der Verein „Die üblichen Verdächtigen“ (VR 20226, AG Köln) mit dem Sitz in Köln ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2025, S. 98

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.